



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Langkampfen 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 für nachstehende Friedhöfe verordnet:

- a) Kirchenfriedhof in Oberlangkampfen
- b) Kirchenfriedhof in Unterlangkampfen
- c) Friedhof der Gemeinde in Unterlangkampfen
- d) neuer Friedhof der Gemeinde in Oberlangkampfen

Friedhofsbenützungsgebühren § 1

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe werden für die Benützung der Grabstätten, für die Graberrichtung, für die Friedhofinstandhaltung und für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht bei der Grabbenützungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, im Sinne des § 7 der Friedhofsordnung.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für das Benützungsrecht an einer Grabstätte sind im Voraus und die Friedhofinstandhaltungsgebühren sind jährlich zu entrichten. Eine aliquote Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Grabauflösung ist nicht vorgesehen.

Grabbenützungsgebühren § 2

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden folgende Gebühren einmalig für die Dauer von 10 Jahren eingehoben:

- | | | |
|---------------------------|-------------------------------|----------|
| a) Einzelgrab | (für die Dauer von 10 Jahren) | € 120,00 |
| b) Doppelgrab | (für die Dauer von 10 Jahren) | € 160,00 |
| c) Wandgräber | (für die Dauer von 10 Jahren) | € 260,00 |
| d) Urnennische und -stele | (für die Dauer von 10 Jahren) | € 120,00 |

(2) Die Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre beträgt –

a) Einzelgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00
b) Doppelgrab	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 160,00
c) Wandgräber	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 260,00
d) Urnennische und -stele	(für die Dauer von 10 Jahren)	€ 120,00

Graberrichtungsgebühren

§ 3

(1) Bei Urnen- und Erdbeisetzungen werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Erdgräber | € 220,00 |
| b) Urnennischen, Urnenstelen | € 220,00 |

Darin enthalten sind die Errichtung bzw. Verlegung von Grabumrandungen, die Begleitung der Beisetzung durch einen Mitarbeiter des Bauhofs, die Zurverfügungstellung von Equipment (z. B. Lautsprecher) sowie die Entfernung und Entsorgung von Kränzen und Gestecken nach deren Verwelken.

Friedhofinstandhaltungsgebühren

§ 4

Die Friedhofinstandhaltungsgebühren betragen pro Jahr und Grabstätte € 12,00.

Exhumierungen

§ 5

Bei Exhumierungen, Umbettungen und gegebenenfalls bei Leichentransporten werden die Gebühren gesondert berechnet.

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

§ 6

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt € 80,00. Darin enthalten ist die Nutzung der Kühlvitrine im Friedhof Unterlangkampfen.
- (2) Die Gebühr für das Entfernen alter Grabstätten beträgt € 220,00.

Gebührenschildner

§ 7

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung 2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.09.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur